

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Ueli Maurer, Bundesrat
3003 Bern

Per Email

rechtsdienst@efv.admin.ch

Stichwort: Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz

17. Juli 2020

**Stellungnahme zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Kredite mit
Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Da unser Berufsstand von den vorgeschlagenen Regelungen unmittelbar betroffen ist, erlauben wir uns nachstehend zum Vorentwurf eines Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz Stellung zu nehmen.

1. Grundsätzlich positive Haltung zum Gesetzesentwurf

Wir begrüssen die Überführung der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung in ordentliches Recht. Insbesondere unterstützen wir die Sichtweise der Landesregierung, dass an der Rückzahlungspflicht der COVID-19-Kredite festzuhalten ist. Die Verlängerung der Amortisationsfrist ist ebenfalls nachvollziehbar; wir unterstützen daher auch, dass die verbürgten COVID-19-Kredite bis 500'000 Franken neu während der ganzen Laufzeit nicht als Fremdkapital betrachtet werden sollen. Dies war im Übrigen auch bereits unsere Forderung im Kontext des sog. OR 725-Moratoriums.

2. Missbrauchsbekämpfung erschwert aufgrund fehlender Revisionspflicht

Erste Auswertungen sollen darauf hindeuten, dass bei der Beantragung der COVID-19-Kredite wenig Missbrauch betrieben wurde. Gleichwohl sollen nach der Kreditgewährung Missbrauchsfälle gezielt aufgedeckt und verfolgt werden. Der Gesetzesentwurf soll dafür die längerfristigen Grundlagen zur Missbrauchsbekämpfung schaffen. Daher sollen auch der Revisionsstelle gewisse Handlungs- und Meldepflichten auferlegt werden. Dabei ist zu beachten, dass über 80 % der COVID-19-Kredite an Kleinunternehmen mit weniger als zehn Vollzeitmitarbeitenden vergeben wurden, d.h. an Unternehmen, die aufgrund der grosszügigen Opting-out Regelung im Obligationenrecht über keine Revisionsstelle verfügen oder die aufgrund ihrer Rechtsform ohnehin keiner Revisionspflicht unterstehen.

Die vorgeschlagenen Regelungen greifen daher in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht. EXPERTsuisse hat daher bereits vor längerem ein Konzept für eine sog. «COVID-19-Kreditverwendungsprüfung» erarbeitet, welches auf sämtliche Unternehmen anwendbar wäre. Bereits mit einem geringen Kostenaufwand gemessen an den gesprochenen Notkreditsummen könnte mit einer Spezialprüfung zur Einhaltung der Kreditbestimmungen Sicherheit erlangt werden, dass Steuergelder nicht zweckentfremdet verwendet worden sind. Die gemäss Kreditvereinbarung vorgesehene Verpflichtung des Kreditnehmers zur Öffnung der Bücher für eine derartige Covid19-Prüfung würde eine präventive Schutzwirkung entfalten. Diesbezüglich stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

3. Weitergehende Kommentierung der vorgesehenen Regelungen

3.1 Art. 23 Haftung

Gem. erläuterndem Bericht entspricht die persönliche, solidarische Haftung der Organe sowie aller mit Geschäftsführung und Liquidation befassten Personen Art. 18a COVID-19- Solidarbürgschaftsverordnung und es wird insoweit auf S. 9 der Erläuterungen vom 16. April 2020 zur COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht verwiesen. Dort wird ausgeführt, dass eine persönliche Haftung der geschäftsführenden Organe zur Anwendung kommt. Da die Revisionsstelle ein subsidiäres, aber keinesfalls ein geschäftsführendes Organ ist, findet Art. 23 auf diese keine Anwendung. Wir würden es begrüssen, wenn dies noch in Art. 23 präzisiert werden könnte.

3.2 Art. 24 Aufgaben der Revisionsstelle

Stellt die Revisionsstelle im Rahmen der Abschlussprüfung eine Verletzung einer Vorgabe nach Art. 2 Abs. 2 fest, so soll sie eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes setzen und bei Nichtbefolgen die zuständige Bürgschaftsorganisation informieren. Während die Revisionsstelle dem Berufs- und Revisionsgeheimnis untersteht, ist hier eine Ausnahme von diesem Grundsatz statuiert, die wir nachvollziehen und mittragen können. Bereits im geltenden Recht hat die Revisionsstelle die Aufgabe den Antrag über die Gewinnverwendung zu beurteilen. Die Revisionsstellen haben daher ohnehin bereits ein Augenmerk auf die sich aus der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung ergebenden Ausschüttungssperren zu richten. Zu beachten ist aber, dass Art. 2 Abs. 2 auch weitere Tatbestände enthält, die so nicht Gegenstand der Abschlussprüfung durch die Revisionsstelle sind, namentlich die Nachverfolgung von Geldflüssen zwischen Gesellschaft und deren Aktionären oder Gruppengesellschaften. Ebenso ist die nicht minder wichtige Frage, ob ein Kreditnehmer anspruchsberechtigt war und einen COVID-19-Kredit zu Recht erhalten hat, weder Gegenstand der Abschlussprüfung noch vorliegend Gegenstand von Art. 24. Mit dem vorliegenden Art. 24 kann die mit dem Gesetzesentwurf angestrebte Missbrauchsbekämpfung daher nur partiell erfolgen.

Es sei zudem und mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass über 80 % der COVID-19-Kredite an Kleinunternehmen mit weniger als zehn Vollzeitmitarbeitenden vergeben wurden, d.h. an Unternehmen, die aufgrund der grosszügigen Opting-out Regelung im Obligationenrecht über keine Revisionsstelle verfügen oder die aufgrund ihrer Rechtsform ohnehin nicht einer Revisionspflicht unterstehen. Für den Grossteil der Fälle läuft daher die Regelung von Art. 24 ins Leere und führt zu einer Ungleichbehandlung der Unternehmen.

3.3 Art. 25 Kapitalverlust und Überschuldung

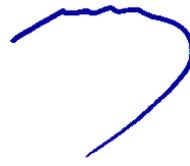
Wir unterstützen die Regelung, wonach die verbürgten COVID-19-Kredite bis 500'000 Franken neu während der gesamten Laufzeit nicht als Fremdkapital betrachtet werden sollen. Aber auch hier sei wiederum darauf hingewiesen, dass aufgrund der hohen Anzahl Opting-outs vielfach keine Revisionsstelle vorhanden ist, die ggf. auf bestehende Situationen von Kapitalverlust und Überschuldung hinweisen, die Unternehmen an ihre Handlungspflichten erinnern könnte oder bei Nichthandeln der verantwortlichen Organe den Richter selber ersatzweise benachrichtigen.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Martin Nay, dipl. WP, Fachbereichspräsident Wirtschaftsprüfung von EXPERTsuisse unter martin.nay@bdo.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Peter Ritter
Präsident des Vorstands



Martin Nay
Präsident Fachbereich Wirtschaftsprüfung